

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**- Bestattungsgebührenordnung -**

vom 23. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.05.2008.

**§ 1**  
**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschildner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt Hockenheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschildner.

**§ 3**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber (Kaufgräber) mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts, und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4**  
**Verleihung eines Ehrengrabrechts**

Die Ruhezeit eines Ehrengrabes beträgt 40 Jahre. Die Abgabe erfolgt gebührenfrei.

## **§ 5 Verwaltungsgebühren**

1. Die Gebühren betragen:
  - 1.1 für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals und Einfassung 33,-- €
  - 1.2 für die Zulassung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten für die Dauer von 3 Jahren 100,-- €
  - 1.3 für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Zubettung von Leichen, Urnen und Gebeinen 28,-- €
  - 1.4 für die Ausstellung einer Urnenannahmeerklärung 5,-- €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

1. Bestattung
  - 1.1 einer über 10 Jahre alten Person  
Grabaushebung und Wiedereinebnung eines Grabes 265,-- €
  - 1.2 einer unter 10 Jahre alten Person  
Grabaushebung und Wiedereinebnung eines Grabes 160,-- €
  - 1.3 von Totgeburten und Gebeinen 150,-- €
  - 1.4 Beisetzung von Urnen
    - in der Urnenwand 45,-- €
    - in einem Erdgrab 140,-- €
  - 1.5 Tieferbettung einer Leiche 35,-- €
  - 1.6 Benutzung der Leichenzelle 85,-- €
  - 1.7 Benutzung der Aussegnungshalle 165,-- €
  - 1.8 Zuschlag zu 1.1 bis 1.7  
Wenn Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten verlangt werden -50 %
2. Überlassung Reihengrab / Urnenreihengrab
  - 2.1 Überlassung eines Reihengrabes 620,-- €
  - 2.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes 145,-- €

2.3 Überlassung eines Kindergrabes	295,-- €
3. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.1 Für ein Wahlgrab pro Jahr der Verlängerung	1.005,-- € 50,-- €
3.2 Für ein Wahlgrab im Sonderfeld 18 + 19 pro Jahr der Verlängerung	1.325,-- € 60,-- €
3.3 Für ein Urnenwahlgrab im Feld 11 a pro Jahr der Verlängerung	470,-- € 23,-- €
3.4 Für ein Urnenwahlgrab im Feld 18 a pro Jahr der Verlängerung	700,-- € 32,-- €
3.5 Für eine Nische in der Urnenwand pro Jahr der Verlängerung	620,-- € 31,-- €
3.6 Für eine Fläche im anonymen Grabfeld	305,-- €
4. Sonstige Leistungen	
4.1 Leichenträger (4 Träger pro Erdbestattung) je weiterer Träger	100,-- € 42,-- €
4.2 Umbettungen oder Ausgrabungen	460,-- €
4.2 Zuschlag für Umbettungen/Ausgrabungen von Tieferbettungen	53,-- €
4.4 Ausgrabungen einer Urne/Wiederbestattung ins eigene Grab	288,-- €
4.5 In besonders erschwerten Fällen gem. Ziffer 4.2 bis 4.4 wird ein Zuschlag von jeweils 20 % erhoben.	

## **§ 7 Ortsfremde**

Hatte der Verstorbene seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Hockenheim, so wird bei Wahlgräbern ein Zuschlag von 50 % je Einzelgrab erhoben.

Als Ortfremde gelten nicht:

- a) Personen, die in Hockenheim geboren und nicht länger als 10 Jahre von Hockenheim abwesend waren,
- b) ältere Personen, die besonderer Verhältnisse wegen zu auswärts wohnenden Kindern ziehen mussten, aber in Hockenheim beerdigt sein wollen,

- c) in einer auswärtigen Anstalt Verstorbene, die unmittelbar vor ihrer Anstaltsunterbringung in Hockenheim ihren Wohnsitz hatten
- d) auswärts Verstorbene, die in Hockenheim gewohnt haben und bereits eine Wahlgrabstätte besitzen.

## **§ 8 Wiederbestattungen**

Für die Wiederbestattung von Leichen, Urnen oder Gebeinen, die auswärts bereits bestattet waren, werden jeweils entsprechende Bestattungs- und Verwaltungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren für Verstorbene unter 6 Jahren ermäßigen sich jeweils um die Hälfte.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.

Dieter Gummer  
Oberbürgermeister